



# Reglement

Gemeinde Bürchen

2. Februar 2005



## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Pflicht auf alleinige Lieferung und Verteilung .....	2
Art. 2	Anschluss-, Lieferbedingungen und Tarife .....	2
Art. 3	Energielieferungsbedingungen .....	2
Art. 4	Inkraftsetzung	2

## Reglement über die Lieferung elektrischer Energie

### Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen

- eingesehen Artikel 69 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907,
- eingesehen Artikel 6 des Gemeindeggesetzes vom 04. Februar 2004,
- erwägend dass diese zentrale öffentliche Aufgabe der Energieversorgung der Gemeinde Bürchen für die Aufgabe der Energieversorgung an ein gemischtwirtschaftliches, privatrechtliches Unternehmen delegiert wird,
- erwägend dass die Umwandlung der jetzigen Versorgungsstruktur in eine Aktiengesellschaft und die vorliegende Delegation in einem Reglement im formellen Sinn festgeschrieben werden muss,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

#### **Art. 1 Pflicht auf alleinige Lieferung und Verteilung**

Die Einwohnergemeinde Bürchen räumt hiermit der EDB Energie Dienste Bürchen AG auf unbestimmte Dauer auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde das Recht und die Pflicht auf alleinige Lieferung und Verteilung von elektrischer Energie ein.

#### **Art. 2 Anschluss-, Lieferbedingungen und Tarife**

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken, namentlich der Handels- und Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit, setzt die EDB Energie Dienste Bürchen AG Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Tarife für die Abonnenten fest.

Sie hat insbesondere das Recht, Anpassungen der Anschlussbedingungen und der Tarife, soweit sie den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen hat, vorzunehmen.

#### **Art. 3 Energielieferungsbedingungen**

Aufgrund des Versorgungsauftrages werden die Energielieferungsbedingungen von der EDB Energie Dienste AG festgelegt. Besondere einvernehmliche Lösungen bleiben indessen in den Schranken der Rechtsordnung vorbehalten.

#### **Art. 4 Inkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom <DATUM> genehmigt.

Durch die Urversammlung vom <DATUM> genehmigt.

Durch den Staatsrat homologiert am <DATUM>

Munizipalgemeinde Bürchen

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Dr. Karl Werlen

sig. Bruno Hostettler